

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. November 2000, PrZ 164/2000-GIE, gemäß §§ 71 und 72a der Wiener Stadtverfassung beschlossen:

1. Der Verwaltungszweig „Krankenanstellenverbund“ wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 als Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ im Sinne des § 71 der Wiener Stadtverfassung geführt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 1992, PrZ 1571, betreffend die seinerzeitige Zusammenfassung der Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien in einem Krankenanstellenverbund wird mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2001 aufgehoben.
3. Der beiliegende Entwurf eines Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ wird zum Beschluss erhoben.
4. Der beiliegende Entwurf für eine Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wird zum Beschluss erhoben.

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ erlassen wird
Aufgrund des § 71 Abs 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der Fassung LGBl für Wien Nr 56/1999, wird verordnet:

Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“
Begriff, Zweck und Umfang der Unternehmung

§ 1

(1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ ist eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat.

(2) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

(3) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ gliedert sich in die Teilunternehmungen:

1. Wiener Städtische Krankenanstalten und Pflegeheime,
2. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Universitätskliniken,
3. Technische, wirtschaftliche und sonstige Serviceeinrichtungen.

(4) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ kann durch Beschluss des Gemeinderates auch in weitere Teilunternehmungen gegliedert werden. Der Generaldirektor kann auch gleichzeitig Direktor einer oder mehrerer Teilunternehmungen sein.

§ 2

(1) Der Zweck der Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ besteht in der medizinischen und pflegerischen sowie psychosozialen Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen.

(2) Demnach umfasst der Zweck der Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ die Führung der Krankenanstalten der Stadt Wien im Sinne des Leistungsauftrages des § 30 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, der Pflegeheime der Stadt Wien im Sinne des Leistungsauftrages des § 36 des Wiener Sozialhilfegesetzes jeweils einschließlich der Geriatriezentren der Stadt Wien sowie der sonstigen Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten, Pflegeheime und Geriatriezentren der Stadt Wien unmittelbar dienen.

(3) Personalangelegenheiten der Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ werden von der Unternehmung wahrgenommen, soweit sie nicht gemäß § 9 dem Magistratsdirektor vorbehalten sind oder ausdrücklich nach der Geschäftsteilung für den Magistrat der Stadt Wien anderen Dienststellen zugewiesen wurden.

(4) Soweit die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ Leistungen anderer Dienststellen in Anspruch nimmt, ist dafür ein angemessener Ersatz zu leisten; soweit die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ Leistungen für andere Dienststellen erbringt, gebührt ihr angemessener Ersatz. Von der Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ ist ein angemessener Beitrag zur Deckung des Aufwandes für Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995 zu leisten.

Organe

§ 3

(1) Für die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ sind folgende Organe zuständig:

1. Der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss),
4. der Bürgermeister,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat,
6. der Magistratsdirektor,
7. der Generaldirektor und die Direktoren der Teilunternehmungen.

(2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vom Gemeinderat

§ 4

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ zu. Ihm sind vorbehalten:

1. Die Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft der Unternehmung sowie die Einrichtung und Auflassung eines Unternehmungsgebietes als Teilunternehmung;
2. die Abänderung des Statuts der Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“;
3. die Festsetzung des Dienstpostenplanes, welcher einen Teil des vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs 1 lit e WStV festzusetzenden Dienstpostenplanes bildet;
4. die Prüfung und die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
5. die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen und der Darlehensrückzahlungen, sofern zur Bedeckung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung das Hundertfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV übersteigt;
6. die Bewilligung einer nicht im Investitionsplan vorgesehenen Investition mit einem Gesamterfordernis von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV;
7. die Bewilligung einer nicht im Finanzierungsplan vorgesehenen Veräußerung im Ausmaß von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV;
8. die Bewilligung einer im Finanzierungsplan nicht ausgewiesenen Fremdmittelaufnahme ab dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV;
9. die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV, die jährlich wiederkehrende Leistung das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV übersteigt;
10. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.

Vom Stadtsenat

§ 5

(1) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten (§ 4) sowie die Ausübung der ihm nach § 98 WStV zukommenden Befugnisse.

(2) Die Vorberatung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss:

Vom Gemeinderatsausschuss

§ 6

(1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ untersteht einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss).

(2) In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen:

1. Die Vorberatung aller an den Stadtsenat und den Gemeinderat gerichteten Anträge;
2. die Entgegennahme der vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors und über dessen Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten der Direktoren der Teilunternehmungen;
3. die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder der Darlehensrückzahlungen, sofern zur Bedeckung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung das Fünfzigfache nicht jedoch das Hundertfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV übersteigt;
4. die Bewilligung einer nicht im Investitionsplan vorgesehenen Investition mit einem Gesamterfordernis von mehr als dem Fünfzigfachen nicht jedoch des Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV;
5. die Bewilligung einer nicht im Finanzierungsplan vorgesehenen Veräußerung im Ausmaß von mehr als dem Fünfzigfachen nicht jedoch des Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV;
6. die Bewilligung einer im Finanzierungsplan nicht ausgewiesenen Fremdmittelaufnahme ab dem Fünfzigfachen jedoch unter dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV;
7. die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zehnfache nicht jedoch das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV, die jährlich wiederkehrende Leistung das Zweifache nicht jedoch das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e WStV übersteigt;
8. die Beschlussfassung über Beteiligungen der Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ und deren Aufgabe.

Vom Bürgermeister

§ 7

(1) Dem Bürgermeister sind der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ zuständige amtsführende Stadtrat, der Magistratsdirektor, der Generaldirektor, die Direktoren der Teilunter-

nehmungen sowie alle Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untergeordnet.

(2) Dem Bürgermeister steht die Bestellung des Generaldirektors der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sowie der Direktoren der Teilunternehmungen auf Antrag des Magistratsdirektors zu. Für die Direktoren der Teilunternehmungen hat der Generaldirektor dem Magistratsdirektor einen Bestimmungsvorschlag zu unterbreiten.

(3) Dem Bürgermeister steht die Ausübung der ihm nach § 92 WStV zukommenden Befugnis zu.

Vom amtsführenden Stadtrat

§ 8

Der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte und Anträge an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen.

Vom Magistratsdirektor

§ 9

(1) Dem Magistratsdirektor obliegt die Leitung des inneren Dienstes und die Besorgung der ihm nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vorbehaltenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich der ihm zukommenden Angelegenheiten kann der Magistratsdirektor insbesondere festlegen,

1. bei welchen Verwendungsgruppen der Bediensteten dem Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die Dienstaufsicht zukommt;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ eine Änderung des Dienstpostenplanes vornehmen kann;
3. in welchem Ausmaß vom Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Nebengebühren (z B Personal-, Bau-, Sonder-, Außendienst-, Kassierzulagen, Überstundenvergütungen) und Entschädigungen gemäß § 10 Abs 2 der Reisegebührevorschrift der Stadt Wien zuerkannt werden können;
4. unter welchen Voraussetzungen der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die Versetzung von Bediensteten innerhalb der Unternehmung vornehmen kann;
5. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ den Bediensteten einen Sonderurlaub mit Bezügen gewähren kann;
6. unter welchen Voraussetzungen und hinsichtlich welcher Verwendungsgruppen und Dienstklassen die Feststellung des Anspruches auf die Ausgleichszulage bei Verwendung auf einem höherwertigen Dienstposten dem Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ obliegt.

(3) Der Generaldirektor kann mit der Wahrnehmung der ihm vom Magistratsdirektor übertragenen Aufgaben auch Direktoren der Teilunternehmungen betrauen.

(4) Die Revision der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in sachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht verbleibt jedenfalls dem Magistratsdirektor, unbeschadet der Einrichtung einer Innenrevision durch die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“.

Vom Generaldirektor der Unternehmung
„Wiener Krankenanstaltenverbund“

§ 10

(1) Dem Generaldirektor obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrat oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist. Den Direktoren der Teilunternehmungen obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung für die jeweilige Teilunternehmung, unter Bedachtnahme auf die Gesamtinteressen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrat, dem Magistratsdirektor oder dem Generaldirektor zugewiesen ist.

(2) Es ist eine besondere Aufgabe des Generaldirektors, die Möglichkeiten der Schaffung von weiteren Teilunternehmungen zu erproben, zu entwickeln, zu prüfen und die Eignung hierfür herauszuarbeiten, unbeschadet der letztlich vom Gemeinderat zu beschließenden Eigenschaft einer Teilunternehmung.

(3) Dem Generaldirektor kommt gegenüber den Direktoren der Teilunternehmungen eine Richtlinienkompetenz zu, aufgrund derer er allgemeine und auf den Einzelfall bezogene Weisungen erteilen und Geschäftsfälle an sich ziehen kann. Der Generaldirektor ist außerdem berechtigt, allen Bediensteten der Generaldirektion und allen Bediensteten der Teilunternehmungen Weisungen zu erteilen.

§ 11

(1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wird jeweils selbstständig vom Bürgermeister, vom zuständigen amtsführenden

Stadtrat sowie vom Generaldirektor nach außen vertreten. Die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

(2) Die in Abs 1 Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, aufgrund deren eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder vom zuständigen amtsführenden Stadtrat oder vom Generaldirektor oder vom Direktor der Teilunternehmung für seinen jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Wirtschaftsführung

§ 12

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmenszweckes nach § 2 zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass die Aufwendungen längerfristig durch die Erträge gedeckt sind.

Erträge der Unternehmung sind vor allem

- a) Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien,
- b) laufende Ersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand,
- c) Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz,
- d) Erlöse aus der Erbringung von Nebenleistungen,
- e) Kostenersätze.

Rechnungswesen

§ 13

(1) Das Rechnungswesen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung den Unternehmensprozess in seinen Zusammenhängen inhaltsgetreu wiederzugeben und Daten für die unternehmerischen Dispositionen bereitzustellen. Es umfasst:

1. Den Wirtschaftsplan,
2. eine nach den Grundsätzen der Doppik eingerichtete Buchführung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung,
3. den Jahresabschluss und den Lagebericht,
4. das Berichtswesen.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen sind vom Generaldirektor in einer Vorschrift zu regeln.

Berichtswesen

§ 14

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ hat im Rahmen des Berichtswesens die vom Magistrat benötigten Informationen sicherzustellen. Die Details zum Berichtswesen sind in einem Verwaltungsübereinkommen zwischen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und dem Magistrat zu regeln.

Wirtschaftsplan

§ 15

(1) Als Unterlage für eine vorausschauende Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen ist vom Generaldirektor ein Wirtschaftsplan unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich jährlich zu erstellen und mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst:

1. Den Erfolgsplan mit Erläuterungen,
2. den Investitionsplan mit Erläuterungen,
3. den Finanzschuldenrückzahlungsplan,
4. den Finanzierungsplan.

(3) Der Wirtschaftsplan ist – unter Berücksichtigung eventueller Gelderfordernisperrnen – so zu erstellen, dass sich im Finanzierungsplan bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung kein Fehlbetrag ergibt.

Erfolgsplan

§ 16

(1) Der Erfolgsplan ist die Zusammenstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen innerhalb des Wirtschaftsjahres und die Unterlage für die vorausschauende Lenkung des Unternehmenserfolges. Er ist in derselben Gliederung wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

(2) In den Erläuterungen zum Erfolgsplan sind die Annahmen darzulegen, die dem Erfolgsplan zu Grunde liegen. Sie haben weiters anzugeben, welche Stände an Beamten, Vertragsbediensteten und Lehrlingen ihm zu Grunde liegen.

Investitionsplan

§ 17

(1) Der Investitionsplan ist die Grundlage für die vorausschauende Lenkung der Investitionen und für die Sicherstellung der für die Investitionen notwendigen Mittel.

(2) Der Investitionsplan enthält alle Anschaffungen und Herstellungen, die aktiviert werden.

(3) Investitionen mit einem Gesamterfordernis von mehr als dem Fünffachen des Wertes gemäß § 88 Abs 1 lit e WStV sind einzeln anzuführen.

(4) Der Investitionsplan ist mindestens folgendermaßen zu gliedern:

1. Herstellung und Anschaffung immaterieller Vermögensgegenstände;
2. Herstellung und Anschaffung unbeweglicher Vermögensgegenstände, einschließlich Herstellungen auf bereits vorhandene Vermögensgegenstände, und zwar
 - a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - b) Gebäude,
 - c) sonstige unbewegliche Vermögensgegenstände;
3. Herstellung und Anschaffung von Maschinen, Betriebsausstattung und sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen.

Finanzschuldenrückzahlungsplan

§ 18

Der Finanzschuldenrückzahlungsplan hat den Geldbedarf für die Rückzahlung aufgenommenen Darlehen zu enthalten.

Finanzierungsplan

§ 19

(1) Der Finanzierungsplan ist die Unterlage für die vorausschauende Lenkung der flüssigen Mittel (Einnahmen und Ausgaben) im Sinne einer Sicherung der Liquidität unter Bedachtnahme auf die Einhaltung eines mit dem Magistrat vereinbarten Überziehungsrahmens.

(2) Der Finanzierungsplan hat zu enthalten:

1. Den voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),
2. die zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel (Geldbedeckung) einschließlich von Erlösen aus Anlagenverkäufen, der für den laufenden Betrieb und für die Finanzierung von Investitionen gewährten Zuschüsse sowie zur Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben aufzunehmender Fremdmittel,
3. den voraussichtlichen Geldüberschuss oder Fehlbetrag,
4. Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages.

Finanzielle Leistungen des Magistrats

§ 20

(1) Als Grundlage für eine vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung ist zwischen dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung, dem für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen amtsführenden Stadtrat und dem Generaldirektor der Unternehmung einvernehmlich festzulegen, nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu ermitteln sind, die in den jährlichen Vorschlägen der Gemeinde im Rahmen der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen Geschäftsgruppe für die finanziellen Erfordernisse der Unternehmung aus dem laufenden Betrieb und der Investitionstätigkeit bereitgestellt werden.

(2) Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Mittelbereitstellung eine möglichst große Kontinuität in der Entwicklung erzielt wird, bei den jährlichen Zuwächsen jedoch die Realisierung weiterer Rationalisierungsschritte zu berücksichtigen ist.

(3) Des Weiteren ist vorzusehen, wie und in welchem Ausmaß von den festgelegten Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn insbesondere

1. eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint,
2. das System der Finanzierung oder der Besteuerung der Krankenanstalten und Pflegeheime eine finanziell ins Gewicht fallende Umgestaltung erfährt oder
3. es zu einer wesentlichen Veränderung in den Kapazitäten der durch die Unternehmung geführten Krankenanstalten und Pflegeheimen kommt.

Jahresabschluss und Lagebericht

§ 21

(1) Der Generaldirektor hat unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. Der Bilanz,
2. der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. dem Anhang, in welchem die einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern sind.

Für die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der §§ 223, 224 und 231 des Handelsgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen.

(3) Im Lagebericht sind die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Kapazitäten und die erbrachten Leistungen darzustellen, verbunden mit einem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung.

Kontrolle der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

§ 22

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ unterliegt der Überprüfung durch den Gemeinderat, den Finanzausschuss und das Kontrollamt nach den Bestimmungen der §§ 83, 49 Abs 2 und 73 WStV.

In-Kraft-Treten

§ 23

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft; auf die zur Schaffung der Unternehmung erforderlichen Vorarbeiten, einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2002 und die Beschlussfassung darüber, finden die Bestimmungen dieser Verordnung jedoch bereits Anwendung.

Der Vorsitzende:
Rudolf Hundstorfer

Verfügung

Der Bürgermeister hat gemäß § 91 Abs 4 der Wiener Stadtverfassung mit Entschließung vom 22. November 2000 aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 22. November 2000, PrZ 164/00-GIF, verfügt:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, erlassen vom Bürgermeister mit Entschließung vom 31. Oktober 1966 aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 21. Oktober 1966, PrZ 2407, zuletzt geändert mit Entschließung vom 4. Juni 1999 aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 2. Juni 1999, PrZ 57/99-GIF wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 3 lautet:

„(3) Für die Betriebe und das Kontrollamt gilt die Geschäftsordnung, soweit sich aus den Bestimmungen der Anhänge 2 und 3 nichts anderes ergibt, in ihrem vollen Umfang.“

2. § 4 samt Überschrift lautet:

„Gliederung des Magistrats

§ 4. Der Magistrat wird, abgesehen von der Magistratsdirektion, vom Kontrollamt und von den magistratischen Bezirksämtern, in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen (Betriebe) oder Unternehmungen eingeteilt. Die Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen anzupassen, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden.“

3. § 5 samt Überschrift lautet:

„Dienststellen

§ 5. (1) Dienststellen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Magistratsdirektion, die Magistratsabteilungen, die magistratischen Bezirksämter und das Kontrollamt. Für die Unternehmungen ‚Wiener Krankenanstaltenverbund‘ und ‚Stadt Wien – WIENER WOHNEN‘ gelten die Bestimmungen der Anhänge 2a bzw 2b.

(2) Dienststellen sind auch dienstliche Einrichtungen (Untergruppen, Abteilungen, Ämter, Anstalten, Referate und dergleichen), die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine räumliche, verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen (Unterabteilungen).“

4. § 10 Abs 2 und 3 lautet:

„(2) Die amtsführenden Stadträte sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, die Tätigkeit der ihrer Geschäftsgruppe zugeteilten Bediensteten zu überwachen, die bei den Abteilungen (Unternehmungen) ihrer Geschäftsgruppe anhängigen Dienststücke einzusehen und bezüglich ihrer Erledigung Weisungen zu erteilen oder – ausgenommen Verwaltungsstrafsachen – sich die Erledigung selbst vorzubehalten. Diese Befugnisse stehen ihnen auch im Rahmen ihrer Geschäftsgruppe gegenüber den Bediensteten mit Sonderaufgaben (§ 11a) zu. Um ihnen von den wichtigeren, in ihrer Geschäftsgruppe anhängigen Angelegenheiten fortlaufend Kenntnis zu verschaffen, sind die Bediensteten mit Sonderaufgaben (§ 11a) und die Leiter der Dienststellen (§ 5 Abs 1) verpflichtet, über solche Ereignisse und Geschäftsfälle zu berichten.“

(3) Geschäftsstücke, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen und dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister oder einem Gemeinderatsausschuss vorgelegt werden, sind vor ihrer Weiterleitung den amtsführenden Stadträten, deren Abteilungen (Unternehmungen) die Vollziehung obliegt, zur Einsicht vorzulegen, sofern personelle oder finanzielle Auswirkungen damit verbunden sind, überdies dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten bzw dem amtsführenden Stadtrat für Finanzwesen.“

5. § 11a erster Satz lautet:

„Der Bürgermeister kann auf Antrag des Magistratsdirektors einzelne Bedienstete mit der Besorgung sachlich abgegrenzter Sonderaufgaben, die über den Geschäftsbereich einer einzelnen Dienststelle (Magistratsabteilung, magistratisches Bezirksamt) hinausgehen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beauftragen (Bedienstete mit Sonderaufgaben).“

6. § 13 Abs 7 lautet:

„(7) Den Dienststellenleitern obliegt

- a) die Auflösung von Dienstverhältnissen nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 während der Probezeit und von

- Lehrverhältnissen nach der Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996 während der Zeit, in der das Lehrverhältnis durch die Gemeinde Wien ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden kann,
- die Kündigung von Dienstverhältnissen nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 durch die Gemeinde Wien, wenn die Dienstzeit beim Enden des Dienstverhältnisses weniger als drei Jahre beträgt,
 - die Dienstfreistellung von Vertragsbediensteten, auf welche die Vertragsbedienstetenordnung 1995 Anwendung findet, während der Kündigungsfrist und
 - die Dienstfreistellung von Bediensteten, auf welche die Dienstordnung 1994 oder die Vertragsbedienstetenordnung 1995 Anwendung findet, zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit, ausgenommen abschlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen.“

7. § 15 Abs 1 und 3 lautet:

„(1) Die Leiter der Magistratsabteilungen sowie der magistratischen Bezirksämter und die Bediensteten mit Sonderaufgaben (§ 11a) sind verpflichtet, vor Antritt eines drei Tage übersteigenden Urlaubs (Erholungsurlaub, Karenzurlaub, Sonderurlaub) oder einer Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit Beginn und Ende des Urlaubs bzw der Dienstfreistellung der Magistratsdirektion im Dienstweg schriftlich zu melden und gleichzeitig den Namen des Stellvertreters bekannt zu geben.

(3) Die Leiter der Magistratsabteilungen sowie der magistratischen Bezirksämter sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall bzw im Falle einer Pflegefreistellung verpflichtet, unverzüglich der Magistratsdirektion im Dienstweg schriftlich den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung bzw der Pflegefreistellung zu melden. Der Wiederantritt des Dienstes ist gleichfalls schriftlich zu melden.“

8. § 16 Abs 3 lautet:

„(3) Im Falle des § 15 Abs 3 ist der für die Stellvertretung nach Abs 1 in Betracht kommende Bedienstete verpflichtet, die Dienstverhinderung des Leiters der Magistratsabteilung oder des magistratischen Bezirksamtes sofort der Magistratsdirektion zu melden und gleichzeitig die Genehmigung zur Stellvertretung einzuholen.“

9. In § 47 Abs 3 entfallen die Ausdrücke „KAV – Krankenanstaltenverbund“, „WStW-Wiener Stadtwerke“, „GD-Generaldirektion der Wiener Stadtwerke“, „EW-Elektrizitätswerke“, „GW-Gaswerke“, „VB-Verkehrsbetriebe“ und „BEST-Städtische Bestattung“.

10. In § 51 Abs 3 entfällt der letzte Satz.

11. Der Anhang 2a lautet:

„Anhang 2a

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMUNG „WIENER KRANKENANSTALTENVERBUND“

Für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ gelten, soweit sich aus dem Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und aus gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, folgende Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien:

- §§ 1 bis 4;
- § 5 mit der Maßgabe, dass Dienststellen im Sinne des § 5 Abs 1 die Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und die Direktionen der Teilunternehmungen sowie deren Untergliederungen sind. Dienstliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs 2 sind die Krankenanstalten, Pflegeheime und sonstigen Einrichtungen der Unternehmung. Der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ kann weitere dienstliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs 2 einrichten bzw bestehende Einrichtungen auflösen;
- § 6 Abs 1, 6 und 7 mit der Maßgabe, dass die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ fachbezogene Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen eigenständig durchführen kann;
- §§ 7 bis 11;
- § 11a mit der Maßgabe, dass Bedienstete mit Sonderaufgaben sowohl innerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ als auch außerhalb mit einem Weisungsrecht gegenüber der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ bestellt werden können;
- §§ 12 bis 14a;
- § 15 mit der Maßgabe, dass
 - innerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die in den Abs 1 bis 4 genannten, auf den Generaldirektor bezughabenden Meldungen an die Magistratsdirektion zu erstatten sind;
 - innerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die in den Abs 1 bis 4 genannten, auf die Direktoren der Teilunternehmungen bezughabenden Meldungen an den Generaldirektor zu erstatten sind;
 - die in den Abs 1 bis 4 genannten, auf die Leiter der dienstlichen Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs 2 sinngemäß bezughabenden Meldungen an die Direktoren der Teilunternehmungen zu erstatten sind;
- § 16 mit der Maßgabe, dass innerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

- Meldungen über die Dienstverhinderung des Generaldirektors von dessen Stellvertreter an die Magistratsdirektion,
 - Meldungen über die Dienstverhinderung der Direktoren der Teilunternehmungen von deren Stellvertretern an den Generaldirektor und
 - Meldungen über die Dienstverhinderung der Leiter der dienstlichen Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs 2 von deren Stellvertretern an die Direktoren der Teilunternehmungen jeweils zu erstatten sind;
- §§ 17 bis 20;
 - § 21 mit der Maßgabe, dass die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit nach Abs 1 hinsichtlich des Generaldirektors der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ durch den Magistratsdirektor, hinsichtlich der übrigen Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ durch den Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erfolgt;
 - § 22, dessen Abs 2 mit der Maßgabe, dass für den Bereich der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in Fällen, die keinen Aufschub dulden oder wenn es sich nur um vorübergehende Maßnahmen handelt, an Stelle der Zuständigkeit des Magistratsdirektors die Zuständigkeit des Generaldirektors der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ gegeben ist;
 - §§ 23 bis 27;
 - § 28, dessen Abs 3 mit der Maßgabe, dass für den Bereich der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ an Stelle der Zuständigkeit des Magistratsdirektors die Zuständigkeit des Generaldirektors der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ gegeben ist;
 - §§ 33 und 34;
 - § 35, dessen Abs 3 mit der Maßgabe, dass die federführende Dienststelle das Einvernehmen mit der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ herzustellen hat, sofern Belange der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ berührt werden;
 - §§ 36 bis 42;
 - § 43, dessen Abs 5 mit der Maßgabe, dass Anschläge in den Gebäuden der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ der Genehmigung des Generaldirektors der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ bedürfen;
 - § 44, dessen Abs 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die darin normierten Kompetenzen der Magistratsabteilung 53 vom Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wahrgenommen werden;
 - § 46 Abs 1 mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in der Geschäftseinteilung festgelegt ist;
 - § 46 Abs 2 und 3;
 - § 47, dessen Abs 3 mit der Maßgabe, dass für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die Abkürzung „WKAV“ zu verwenden ist;
 - § 49 mit der Maßgabe, dass der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ unter Beifügung der Worte „Der Generaldirektor“ und sein Stellvertreter unter Beifügung der Worte „Der Generaldirektor-Stellvertreter“ Geschäftsstücke unterfertigen. Hinsichtlich der Leiter der Organisationseinheiten der Generaldirektion, der Direktoren der Teilunternehmungen sowie der Leiter der dienstlichen Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs 2 und deren Stellvertreter legt der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ fest, welche Beifügungen zur Bezeichnung ihrer Funktion zu verwenden sind. Amtstitel sind grundsätzlich nicht beizufügen.
 - §§ 52 bis 57;
 - § 58 mit der Maßgabe, dass der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ berechtigt ist, für die Unternehmung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Kanzleiordnung und der Eigenart der Unternehmung Sonderbestimmungen zu erlassen;
 - §§ 58a und 58b mit der Maßgabe, dass die im § 58a Abs 1 dem Magistratsdirektor zugewiesene Zuständigkeit für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ dem Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zukommt;
 - § 59;
 - der Anhang 3 zur Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien betreffend Sonderbestimmungen für das Kontrollamt.“

12. In Anhang 3 lautet § 5 Abs 1:

„(1) Der Kontrollamtsdirektor wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Er muss ein Hochschul- oder Universitätsstudium abgeschlossen haben und über ausreichende Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung verfügen. Der Posten ist öffentlich auszuschreiben. Der Kontrollamtsdirektor kann nur durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen.“

Artikel II

Art I Z 12 tritt mit 21. Dezember 1999 in Kraft.

Art I Z 6 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Art I Z 1 bis 5 und 7 bis 11 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr Michael Häupl